

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Fahrzeug-Seilwinde im Feuerwehreinsatz

Der richtige und sichere Einsatz einer Fahrzeug-Seilwinde kann das Leben einer verunfallten Person retten, aber auch Gefahrenlagen sichern. Ihr Einsatz birgt jedoch auch Risiken, die zu schwersten Verletzungen führen können. Wer mit einer Seilwinde arbeiten möchte, muss deshalb einiges beachten.

Bereitstellung und Auswahl geeigneter Windentechnik

Nach § 13 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ müssen Geräte und Ausrüstungen so ausgewählt sein, dass, insbesondere unter Einsatzbedingungen, Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen beim Handhaben und Betreiben vermieden werden. Konkretisierte Anforderungen an Seilwinden finden sich in der DGUV Vorschrift 55 „Winden, Hub- und Zuggeräte“.



Verantwortlich für die Bereitstellung eines geeigneten Einsatzmittels, also der Winde mit den zugehörigen Anschlagmitteln, ist der Träger bzw. die Trägerin der Feuerwehr. Diese/r hat nach § 2a Abs. 1 DGUV Vorschrift 55 dafür zu sorgen, dass Geräte und Seilblöcke entsprechend der Bestimmungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz beschafft werden. Ältere Winden, Hub- und Zuggeräte müssen den Anforderungen der zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsnormen entsprechen. Der Träger bzw. die Trägerin der Feuerwehr hat im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen, ob die vorhandenen Sicherheitsstandards ausreichen, um der Sicherheit der Feuerwehrangehörigen zu genügen oder ob ggf. Sicherheitselemente nachgerüstet werden müssen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Windentechnik und Anschlagmittel bezüglich der aufzunehmenden Kräfte aufeinander abgestimmt sind.

Sichere Verwendung der Windentechnik

Winden, Hub- und Zuggeräte dürfen nur entsprechend ihrem Verwendungszweck genutzt werden. Dieser ist in der Bedienungsanleitung beschrieben. Der Träger bzw. die Trägerin der Feu-

[[B 6 – „Rund um das Feuerwehrfahrzeug“] – Fahrzeug-Seilwinde im Feuerwehreinsatz

erwehr hat dafür zu sorgen, dass die vom Hersteller mitgelieferte Bedienungsanleitung vorhanden und den, mit dem selbstständigen Betätigten der Geräte, beauftragten Feuerwehrangehörigen zugänglich ist. Sollten die betrieblichen Verhältnisse es erfordern, so ist zusätzlich eine Betriebsanweisung zu erstellen. Hier werden ergänzende Maßnahmen für den sicheren Betrieb geregelt, die aus den betrieblichen Gegebenheiten resultieren. Da der Einsatz von Seilwinden eher selten ist und dadurch oft praktische Erfahrung fehlt, ist eine Betriebsanweisung immer zu empfehlen.

Unterweisung in Sachen Seilwinde unerlässlich

Bedienende von Winden, Hub- und Zugeinrichtungen müssen unterwiesen sein. Zur Unterweisung gehört immer eine Einweisung in das jeweilige Gerät. Die Einweisung der Feuerwehrangehörigen auf eine neue Seilwinde muss bei der Übergabe durch den Hersteller erfolgen. Nur er ist mit allen Bedienelementen und Besonderheiten vertraut. Später kann die Einweisung dann durch erfahrene Einsatzkräfte, in Vertretung des Trägers bzw. der Trägerin der Feuerwehr, erfolgen.

Bedienung der Seilwinde stets im Team

Die Bedienung einer Seilwinde wird zumeist von mindestens zwei Feuerwehrangehörigen vorgenommen. Eine Person fungiert als Geräteführer bzw. Geräteführerin (Bedienung der Seilwinde) und die zweite Person als Anschläger bzw. Anschlägerin (Person, die die Last mit der Seilwinde verbindet). Eine klare Kommunikation ist hierbei ein Muss!

Gibt es mehrere Anschläger bzw. Anschlägerinnen, so fungiert eine Person als Ansprechperson für Geräteführer bzw. Geräteführerin. Nur diese kommuniziert mit dem Geräteführer bzw. der Geräteführerin, um Fehlbewegungen des Seils entgegenzuwirken. Die geräteführende Person darf eine Lastbewegung erst dann einleiten, nachdem sie bzw. er sich davon überzeugt hat, dass die Last sicher angeschlagen ist und sich keine Person im Gefahrenbereich aufhält oder nachdem diese von dem (Haupt-)Anschläger bzw. der Anschlägerin ein Zeichen bekommen hat. Aus den zwei vorgenannten Herangehensweisen ist eine feste Regelung zu wählen. In der Praxis hat es sich bewährt, dass der Hauptanschläger bzw. die Hauptanschlägerin das Zeichen für die Lastbewegung gibt.

Die geräteführende Person hat alle Bewegungen der Last und des Lastaufnahmemittels zu beobachten. Kann der Geräteführer bzw. die Geräteführerin nicht alle Bewegungen der Last oder des Lastaufnahmemittels vom Steuerstand aus beobachten, hat der Träger bzw. die Trägerin der Feuerwehr geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Personen durch die Last oder das Lastaufnahmemittel nicht gefährdet werden. Geeignete Maßnahmen sind z. B.:

- Absperrung des Gefahrenbereiches (mind. das 1,5fache der ausgegebenen Seillänge),
- Einsatz von Sicherungsposten, die das Arbeitsumfeld überblicken und sich in geeigneter Weise mit dem Geräteführer bzw. die Geräteführerin bzw. dem Anschläger oder der Anschlägerin jederzeit verständigen können,
- Begrenzung des Lastweges durch Betriebsendschalter.

Eine Verständigung zwischen Geräteführung und der einweisenden Person wird durch eindeutige Zeichengebung, bei vorhandenem Sichtkontakt sowie durch Signal- oder Sprechrichtungen, ermöglicht. Das Seil darf dabei nicht über Kanten gezogen werden.

Stellt die geräteführende Person an Geräten (einschließlich der Tragmittel, Rollen, Ausrüstung und Tragkonstruktion) offensichtliche Mängel fest, hat sie diese unverzüglich zu beseitigen. Gehört dies nicht zu ihrer Arbeitsaufgabe oder verfügt sie nicht über die notwendige Sachkunde, hat sie erforderlichenfalls das Gerät außer Betrieb zu setzen und den Mangel der zuständigen Führungskraft zu melden.

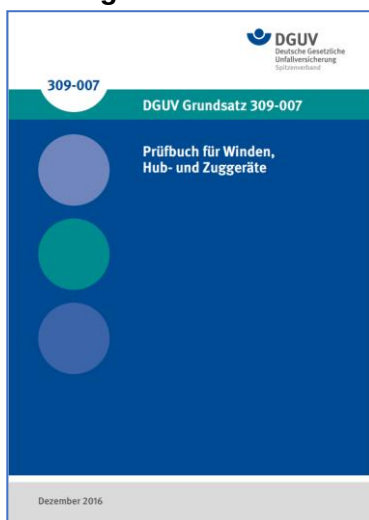
Wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, ist besonderes Augenmerk auf den Umgang mit dem Seil der Winde zu legen. Hierbei kann es vorkommen, dass der Anschläger bzw. die Anschlägerin das Seil an der Hauptkausche bewegt, wobei er bzw. sie die Finger in diese legt. Dieses Fehlverhalten führt in der Regel zu Prellungen, Zerrungen oder zum Bruch von Fingern. Ebenso wird auf Grund fehlerhafter Bedienung die falsche Zugbewegung der Winde durch die geräteführende Person ausgelöst. Instinktiv versucht der Anschläger bzw. die Anschlägerin der falschen Zugbewegung entgegenzuwirken und kann mit den Händen in das Windenmaul / die Seiltrompete kommen. Dies führt meist zu Fingerbrüchen bis hin zu Amputationsverletzungen im Handbereich. Um Unfälle dieser Art zu vermeiden, wurden als ergänzende Sicherheitsmaßnahmen Festlegungen getroffen, die zurzeit als „Good Practice“ angesehen werden können:



Bandschlinge an Windenseil

- 1) Am Seilkopf wird an der Vollkausche eine Bandschlinge angebracht, um den Sicherheitsabstand zur Einzugsstelle der Winde zu vergrößern.
- 2) Der Seileinzug und auch die Ausfahrbewegung, aus der Ruhestellung heraus, werden im „Kriechgang“ (verringerte Geschwindigkeit) durchgeführt.

Prüfungen der Windentechnik



Der Träger bzw. die Trägerin der Feuerwehr hat dafür zu sorgen, dass Geräte, einschließlich der Tragkonstruktion und Seilblöcke,

- vor der ersten Inbetriebnahme,
- nach wesentlichen Änderungen
- sowie mindestens einmal jährlich

durch eine sachkundige oder befähigte Person geprüft werden. Der Träger bzw. die Trägerin hat darüber hinaus, entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen, die Geräte nach Bedarf zwischenzeitlich durch eine sachkundige oder befähigte Person prüfen zu lassen (z. B. nach Unfallereig-

nis).

Zur Dokumentation kann der DGUV Grundsatz 309-007 „Prüfbuch für Winden, Hub- und Zuggeräte“ genutzt werden.

Herstellerhinweis

Im Fahrbetrieb ist die an der Vollkausche befestigte Rundschnalle zu entfernen, um zu verhindern, dass sie sich in beweglichen Fahrzeugteilen verheddert oder unkontrolliert unter dem Fahrzeug hängt. Die Rundschnalle dient ausschließlich der Vergrößerung des Sicherheitsabstands zur Einzugsstelle. Sie darf nicht zum Anschlag oder Bewegen von Lasten verwendet werden. Vor dem eigentlichen Anschlag ist sie deshalb zu entfernen. Alternativ kann ein Schäkkel an der Kausche montiert werden, an dem beim Ausziehen des Seils gehalten wird. Die Sicherheitshinweise sowie die Bedienungsanleitung des Herstellers zum Umgang mit Drahtseilen sind zu beachten.

Informationen/Literatur

- DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“
- DGUV Vorschrift 55 „Winden-, Hub- und Zuggeräte“
- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“
- DGUV Grundsatz 309-007 „Prüfbuch für Winden, Hub- und Zuggeräte“
- FwDV 1 „Grundtätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“
- Gebrauchsanweisung der Winden-, Hub-, und Zuggeräte

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg 2026